Frankreich enthaltene Strich Abschöpfungsfreiheit bedeutet und nicht die Anordnung, abschöpfungsfreie Lizenzen nicht zu erteilen.

Auch im übrigen konnte das Verfahren nicht die Überzeugung begründen, die Kommission habe sich beim Erlaß ihrer Entscheidung von sachfremden Zwecken — etwa der Unterstützung deutscher fiskalischer Anliegen, der Vermeidung einer angemessenen Fehlerkorrektur oder der Absicherung gegen Regreßansprüche deutscher Stellen — leiten lassen. Eine gewisse Vermutung für das Vorhandensein solcher Intentionen könnte nur dann angenommen werden, wenn *offensichtlich* die Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzklausel nicht vorgelegen hätten, wovon aber nach allen durchgeführten Untersuchungen nicht die Rede sein kann.

Daher könnte dieser Klagegrund nicht durchgreifen.

III. Zusammenfassung und Ergebnis

Lassen Sie mich für die Schlußanträge zusammenfassen: Nach meiner Überzeugung kann auch eine vollständige Erörterung des Streitstoffes nicht zu der Feststellung führen, die Kläger seien unmittelbar von der angegriffenen Entscheidung betroffen. Ihre Klagen müssen deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden. Dies ist mein Hauptantrag. — Für den Fall, daß der Gerichtshof insoweit meiner Ansicht nicht folgt, müßte den Klägern in der Hauptsache allerdings recht gegeben werden, da die Voraussetzungen für den Erlaß von Schutzmaßnahmen nicht vorlagen. Zumindest bedürfte dieser Punkt einer zusätzlichen Aufklärung mit Hilfe einer Expertise, ehe ein Urteil *zugunsten der Kommission* möglich erscheint. — Die Kostenentscheidung des Urteils müßte nach meinem Hauptantrag wegen Unzulässigkeit der Klagen gegen die Kläger lauten.

Beschluß des Gerichtshofes vom 25. Juni 1964[1]

In den verbundenen Rechtssachen 106 und 107/63

KOMMANDITGESELLSCHAFT FIRMA ALFRED C. TÖPFER,
mit Sitz in Hamburg,

vertreten durch ihren Einzelprokuristen, Herrn August Schultz,

1 - Verfahrenssprache: Deutsch.

GETREIDE-IMPORT GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG, mit Sitz in Duisburg,

vertreten durch ihre Geschäftsführer, die Herren Wilhelm Specht und Wilhelm Breder,

Klägerinnen,

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwalt Walter Hempel, zugelassen in Hamburg,
und
Rechtsanwalt Dr. K. Redeker, zugelassen in Bonn,
(nur für die Rechtssache 107/63),
Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georges Reuter, 7, Avenue de l'Arsénal, Luxemburg,

gegen

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

Beklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Dr. Claus-Dieter Ehlermann, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Exekutivorgane,
Zustellungsbevollmächtigter: Herr Henri Manzanarès, Sekretär des Juristischen Dienstes der Europäischen Exekutivorgane, Metzer Platz 2, Luxemburg,

erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung

des Präsidenten A. M. Donner,
der Kammerpräsidenten Ch. L. Hammes (Berichterstatter),
und A. Trabucchi,
der Richter L. Delvaux, R. Rossi, R. Lecourt und W. Strauß,
Generalanwalt: K. Roemer,
Kanzler: A. Van Houtte,

folgenden

BESCHLUSS

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 21. Februar 1964 beantragt, über die Zulässigkeit der Klagen 106/63 und 107/63 vorab

zu entscheiden, die Klagen als unzulässig abzuweisen und den Klägerinnen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Klägerinnen haben mit Schriftsatz vom 13. April 1964 beantragt, den Antrag der Beklagten auf Vorabentscheidung zu verwerfen, hilfsweise, die Entscheidung über die Zulässigkeit der Klagen dem Endurteil vorzubehalten.

Über die Einrede der Beklagten wurde am 28. Mai 1964 mündlich verhandelt.

In seinen am 11. Juni 1964 vorgetragenen Schlußanträgen hat der Generalanwalt angeregt, über den Antrag der Beklagten auf Vorabentscheid erst nach Ablauf des Verfahrens zur Hauptsache zu entscheiden.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Verhandlungen erscheint es angebracht, dieser Anregung zu folgen, da offenbar die Probleme der Klagezulässigkeit in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen mit Fragen, die bei der Prüfung der Begründetheit der Klage zu würdigen sind.

Aufgrund der Artikel 69 und 91 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes,

nach Anhörung des Generalanwalts,

beschließt

DER GERICHTSHOF

1. Die Entscheidung über die prozeßhindernde Einrede der Kommission bleibt dem Endurteil vorbehalten.
2. Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.

Luxemburg, den 25. Juni 1964

Der Kanzler
A. Van Houtte

Der Präsident
A. M. Donner